

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG

Meincke / Hannes / Holtz

18. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75287-2
C.H.BECK

Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz

Kommentar

von

Prof. Dr. Frank Hannes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Dr. Michael Holtz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Bis zur 16. Auflage verfasst von

Prof. Dr. Jens Peter Meincke

18., neubearbeitete Auflage

2021



Zitiervorschlag: Meincke/Hannes/Holtz ErbStG § 1 Rn. 1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
www.beck.de

ISBN 978 3 406 75287 2

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 18. Auflage

Die 17. Auflage des Kommentars ist Anfang 2018 erschienen. Damals war die Ende 2016 verabschiedete Erbschaftsteuerreform rund ein Jahr alt. Die zur Reform ergangenen Anwendungserlasse wurden inzwischen durch die Erbschaftsteuer-Richtlinien und -Hinweise 2019 ersetzt, die sich daraus ergebenden Neuerungen haben wir in die Kommentierung eingearbeitet. Zu berücksichtigen waren auch die Entwicklungen in der Rechtsprechung seit der Voraufgabe, so insbesondere die rund fünfzig ErbStG-Entscheidungen des II. Senats des BFH. Auch der Gesetzgeber wurde mehrfach auf dem Gebiet des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aktiv. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der §§ 19a und 28a wurde durch das JStG 2018 überarbeitet. Der EU-Austritt Großbritanniens war zu regeln (Brexit-Steuerbegleitgesetz). Wichtig und umfangreich sind die Änderungen, die sich durch das JStG 2020 ergeben haben. Schließlich hat die Gesetzesflut zum Ende der 19. Legislaturperiode auch das ErbStG nicht unberührt gelassen, wenn auch nur punktuell mit anderen Gesetzesanpassungen einhergehend (so insbesondere die Grundsteuer-Reformumsetzung mit der Einfügung einer neuen Nr. 19 in § 13 Abs. 1 zur Steuerbefreiung von Entschädigungszahlungen an Opfer von Missbrauchshandlungen durch Religionsgemeinschaften und mit weiteren Änderungen des BewG, die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und das Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz).

Ob und wann eine weitere Erbschaftsteuerreform kommen wird, bleibt abzuwarten und wird auch vom Ausgang der Bundestagswahl im September 2021 abhängen. Vielleicht werden sich Regelungen des ErbStG dann auch in einem „Covid19-Finanzierungsgesetz“ wiederfinden. Bereits heute zeigt die Pandemie auch Auswirkungen im Erbschaftsteuerrecht, die an verschiedenen Stellen kommentiert sind.

Auch bei dieser Auflage hat uns wieder Hans Theismann als Lektor unterstützt. Ihm und dem Verlag gilt unser herzlicher Dank.

Bonn, im August 2021

Frank Hannes

Michael Holtz

Vorwort zur 17. Auflage

Seit der Begründung dieses Kommentars durch Heinrich Megow im Jahre 1937 und somit über eine Zeitspanne von 80 Jahren haben gerade einmal drei Autoren an ihm mitgewirkt: zunächst bis zur fünften Auflage der Rechtsanwalt und Steuerberater Heinrich Megow, sodann, anfangs noch mit Megow, ab der vierten bis zur achten Auflage aus der Finanzverwaltung der Oberamtsrat im seinerzeit Bonner Finanzministerium Theodor Michel und ab der siebten Auflage, also teils zusammen mit Michel, aus der Wissenschaft der Universitätsprofessor Jens Peter Meincke. Die ersten drei Auflagen (Megow), die sechste (Michel) und die neunte bis 16. Auflage (Meincke) stammten zudem „aus einer Feder“. Beides, die Kontinuität der Autorenschaft und die Kommentierung aus einer Hand, ist eine Seltenheit, die es zu Beginn der 17. Auflage noch einmal besonders hervorzuheben gilt. Denn ab der 17. Auflage hat der Kommentar wieder zwei Autoren und – der eine oder andere Leser mag dies mit Sorge sehen – gleich zwei neue.

Jens Peter Meincke, der seit 1981 für den Kommentar verantwortlich zeichnete, zunächst für die Grundlagenparagrafen 1–9 und ab 1991 für das gesamte ErbStG, und der mit „seinem“ Kommentar in den letzten drei Jahrzehnten das deutsche Erbschaftsteuerrecht ganz wesentlich geprägt hat, hat nach der 16. Auflage sein Werk, wie es Moench (FS Meincke, S. 237) formulierte, aus der Hand gegeben und an der Kommentierung der 17. Auflage nicht mehr mitgewirkt. Wir bedauern dies, wie sicherlich zahlreiche andere „Stammleser“, sehr. Als langjährige Nutzer seines Kommentars, der, solange wir uns mit dem Erbschaftsteuerrecht beschäftigen, nur „Meincke“ hieß, danken wir Jens Peter Meincke für zehn Auflagen kluger Kommentierungen. Er hat uns und einer ganzen Generation von Erbschaftsteuerrechtlern in methodischer Stringenz und verständlicher Sprache das Erbschaftsteuerrecht in einer Weise näher gebracht, die ihresgleichen sucht.

Als „Nachfolger“ danken wir für seine Risikobereitschaft, die Fortführung seines Kommentars durch uns zugelassen zu haben.

Es war uns ein Anliegen, möglichst viel von dem zu erhalten, was Jens Peter Meincke in über drei Jahrzehnten geschaffen hat. Die Aktivitäten des Gesetzgebers, neue Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch neuere Erkenntnisse in der Finanzverwaltung und im Schrifttum haben allerdings an zahlreichen Stellen eine Überarbeitung erforderlich gemacht. Die grundlegende Neuregelung der Verschonungsvorschriften für den Erwerb unternehmerischen Vermögens mit der Erbschaftsteuerreform 2016 machte eine Neukommentierung der §§ 13a und 13b notwendig, neu hinzugekommen sind die §§ 13c und 28a.

Ungeachtet dieser Notwendigkeiten aber soll der „Meincke“ möglichst das bleiben, was er war: zivilrechtlich geprägt, wissenschaftlich fundiert, historisch gegründet, unabhängig und ein „Kurzkomentar“. Diesem Anspruch gerecht zu werden, kann sich der kommentierende Praktiker freilich nur bemühen, weshalb wir die zwar sicherlich wohlgesonnene, aber eben Meincke-

Vorwort

verwöhnte Leserschaft bereits an dieser Stelle um Nachsicht bitten. Kritik und Anregungen sind uns dennoch stets willkommen (frank.hannes@fgs.de; michael.holtz@fgs.de).

Es war für uns ein großes Glück, dass wir mit dem „Meincke“ auch dessen langjährigen Lektor, Hans Theismann, „übernehmen“ durften. Er war uns eine große Hilfe. Wir danken ihm für seine Unterstützung und die stets angenehme Zusammenarbeit.

Während der Zeit des Kommentierens fehlten wir unseren Familien (und diese freilich auch uns). Doch alle Familienmitglieder haben dies klaglos und verständnisvoll hingenommen. Hierfür herzlichen Dank!

Bonn, im Dezember 2017

Frank Hannes

Michael Holtz



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 18. Auflage	V
Vorwort zur 17. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Einführung	3
----------------------	---

Abschnitt 1. Steuerpflicht

§ 1	Steuerpflichtige Vorgänge	25
§ 2	Persönliche Steuerpflicht	43
§ 3	Erwerb von Todes wegen	71
§ 4	Fortgesetzte Gütergemeinschaft	138
§ 5	Zugewinnngemeinschaft	144
§ 6	Vor- und Nacherbschaft	175
§ 7	Schenkungen unter Lebenden	192
§ 8	Zweckzuwendungen	298
§ 9	Entstehung der Steuer	304

Abschnitt 2. Wertermittlung

§ 10	Steuerpflichtiger Erwerb	341
§ 11	Bewertungsstichtag	390
§ 12	Bewertung	396
§ 13	Steuerbefreiungen	454
§ 13a	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	505
§ 13b	Begünstigtes Vermögen	588
§ 13c	Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen	674
§ 13d	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	679

Abschnitt 3. Berechnung der Steuer

§ 14	Berücksichtigung früherer Erwerbe	684
§ 15	Steuerklassen	702
§ 16	Freibeträge	725
§ 17	Besonderer Versorgungsfreibetrag	734
§ 18	Mitgliederbeiträge	742
§ 19	Steuersätze	743
§ 19a	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	748

Abschnitt 4. Steuerfestsetzung und Erhebung

§ 20	Steuerschuldner	755
§ 21	Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer	773
§ 22	Kleinbetragsgrenze	792
§ 23	Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen	792
§ 24	Verrentung der Steuerschuld in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4	800
§ 25	<i>Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast</i>	801
§ 26	Ermäßigung der Steuer bei Aufhebung einer Familienstiftung oder Auflösung eines Vereins	811
§ 27	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	813
§ 28	Stundung	822
§ 28a	Verschonungsbedarfsprüfung	829
§ 29	Erlöschen der Steuer in besonderen Fällen	844
§ 30	Anzeige des Erwerbs	857
§ 31	Steuererklärung	865
§ 32	Bekanntgabe des Steuerbescheids an Vertreter	875
§ 33	Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen	883
§ 34	Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare	888
§ 35	Örtliche Zuständigkeit	892

Abschnitt 5. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 36	Ermächtigungen	897
§ 37	Anwendung des Gesetzes	898
§ 37a	Sondervorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands	902
§ 38	Berlin-Klausel	903
§ 39	Inkrafttreten	903

Anhang

1.	Bewertungsgesetz (BewG)	907
2.	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)	945
3.	Verzeichnis der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer zuständigen Finanzämter	959

Stichwortverzeichnis	969
---------------------------------------	-----